

von denselben aufsteht, einen Steinsetzstein anzulegen und
zu pflastern. Die Anlage und Pflasterung muß je-
doch nach der näheren Anordnung des Magistrats ge-
schehen.

§. 5.

Der Magistrat muß sich verbindlich auf die ganze
Grenze des Kaiserpfalz Grundstücks an der neuen Straße
einen Soffmengenmaße auf Kosten der Stadtgemeinde
anzulegen, dessen Unterhaltung der Kaiserpfalz obliegt.

§. 6.

Die Kosten dieses Bauwerks und der Abfuhrung
der Abfälle im §. 5. sind dem Kaiserpfalz Grundstücks
besitz der Stadtgemeinde.

Frankfurt a. M. den 28. August 1846.

V. Magistrat.

Joseph Wille, Rat.

Spezialrat + 4. der Kaiserpfalz
Anne Rosine Kaiser
altersmäßig
Hofrath
alt. Land.

B. 2132

Hd

Kaufverpflichtung:

Versandelt Frankfurt den 16 October 1746
Für die hiesige Kaufleute No. 12. No 103 fol. 246.

Der hiesige fürstliche Vermittler
in Leipzig, unterzeichnete Anne Rosine



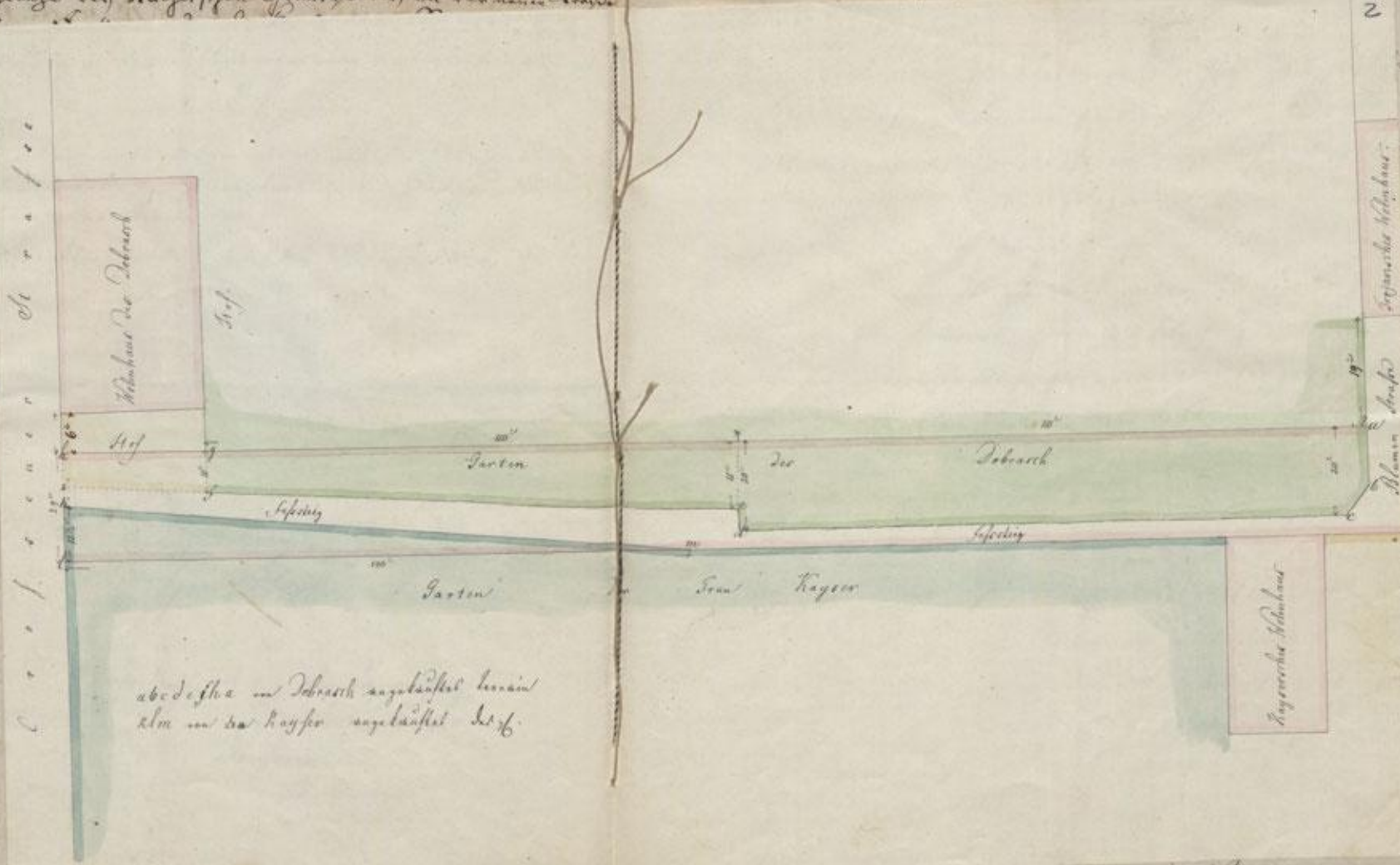
von demselben aufwärts, einen Steinstein anzulegen und
zu pflastern. Die Anlage und Pflasterung muß je-
doch nach der näheren Anordnung des Magistrats ge-
schehen.

S. S.

Der Magistrat muß sich verbindlich auf den ganzen
Gang der Kaiserpfaffen Grundstücke an dem neuen Wege

Kaiserpfaffen Wegung:

Verordnet Senatsrat den 16 October 1746
für die Hygieenscheule No. 12. No. 103. 104.
erlassen im fürstlichen Namen
der Kaiserin, kaiserliche Anne Rosine



ab der Höhe im Debrach angekauft herin
den im der Kaiserpfaffen angekauft ist.

B. 5133.

H. 1746

von demselben aufgesetzt, einen Plan zu legen und
zu pflanzen. Die Anlage und Pflanzung muß je-
doch nach der näheren Anordnung des Magistrats ge-
schehen.

§. 5.

Der Magistrat muß sich verbindlich auf die ganzen
Städte, die in der Umgegend an der neuen Straße

B. 5132

Haus

Beauchamp

Ansprechung

H 117. N 2359.